

Grundsätzlich gilt: beim Einsatz von öffentlichen Haushaltsmitteln für Ausgaben für Gästebewirtung oder Verpflegung bei Veranstaltungen/Sitzungen ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit streng zu grunde zu legen.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden, um Ausgaben für Bewirtung bzw. Verpflegung aus dem öffentlichen Haushalt finanzieren zu können:

- es muss einen besonderen Anlass für die Veranstaltung/Sitzung geben
- die Veranstaltung/Sitzung darf nicht regelmäßig stattfinden (keine Vorstandssitzungen, Beratungen, Fachschaftssitzungen etc.)
- die Art und der Umfang der Bewirtung bzw. Verpflegung muss angemessen sein
 - beispielsweise: Erfrischungsgetränke, kleiner Imbiss, Kekse, etc.
 - als Richtwerte für das Frühstück, das Mittagessen und, wenn die Veranstaltung mindestens bis 20:00 Uhr andauert, das Abendessen gelten 50% der gesetzlich vorgeschriebenen Verpflegungspauschalen für den entstandenen Mehraufwand (Getränke sind hierbei nicht inbegriffen!):
 - 1) Frühstück: 2,40 € / Person
 - 2) Mittagessen: 4,80 € / Person
 - 3) Abendessen: 4,80 € / Person → Veranstaltung geht mindestens bis 20:00 Uhr

Folgende Unterlagen müssen dem Antrag auf Freigabe von Haushaltsmitteln beigelegt werden, um Ausgaben für Bewirtung bzw. Verpflegung aus dem öffentlichen Haushalt finanzieren zu können:

1. Einladung zur Veranstaltung/Sitzung
 - aus dieser der Teilnehmerkreis sowie die Veranlassung für die Veranstaltung/Sitzung eindeutig hervorgeht und der erforderliche Zusammenhang zu §65 LHG ersichtlich ist
2. Anwesenheitsliste
 - siehe Vorlage: die Anwesenden müssen sich auf die Liste eintragen und mit eigener Unterschrift die Teilnahme an der Veranstaltung/Sitzung bestätigen
3. Tagesordnung/Protokoll
 - es muss ersichtlich sein, welche Inhalte auf dieser Veranstaltung/Sitzung besprochen werden/wurden und dass diese Inhalte in Zusammenhang mit den Aufgaben der Studierendenschaft gemäß §65 LHG steht

ZUR INFO: AUSZUG §65 (2) LHG:

Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studierendenwerks die folgenden Aufgaben:

1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach den §§2 bis 7,
3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
4. die Förderung der Chancengleichheit und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
6. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.